



Ulrike KÖNIGSBERGER-LUDWIG

LANDESRÄTIN FÜR SOZIALE VERWALTUNG,
GESUNDHEIT UND GLEICHSTELLUNG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.12.2018

zu Ltg.-450/A-5/79-2018

-Ausschuss

Herrn
Landtagspräsidenten
Mag. Karl Wilfing

im Hause

St. Pölten, am 20. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Vesna Schuster betreffend „Verweigerung des Parteiengehörs im Rahmen der Schließung der Kinder- und Jugendwohneinrichtungen der TG“ Ltg.-450/A-5/79-2018, vom 16. November 2018 darf ich Ihnen wie folgt antworten:

Zu **Frage 1**: Das Grundrecht des Parteiengehörs wurde in dem angeführten Verfahren nicht verletzt. Gemäß § 45 Abs. 3 AVG ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Das Verfahren befindet sich derzeit noch im Ermittlungsverfahren, somit konnte auch noch keine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erfolgen.

Zu **Frage 2**: Siehe Frage 1

Zu **Frage 3**: Den Betreibern der Wohngemeinschaften steht das Recht auf Akteneinsicht gem. § 17 AVG zu und haben sie dadurch auch die Möglichkeit vom Inhalt der betreffenden Akten Kenntnis zu erlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Königsberger-Ludwig, e.h.